

**Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung  
Vom 13. Januar 2021**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung**

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, Bestimmungen über die regelmäßige Testung des Personals im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu treffen. Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal

pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, die Durchführung der Testungen im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu regeln und die durchgeführten Testungen zu dokumentieren.“

c) Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Das in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 tätige Personal ist verpflichtet, die nach Abs. 2 Satz 2 und 3 durch die Einrichtung auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgende Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden.“

2. In § 10 werden nach Nr. 3a als Nr. 3b und 3c eingefügt:

„3b. § 1b Abs. 2 Satz 3 die Testungen des Personals nicht durchführt oder nicht dokumentiert,

3c. § 1b Abs. 2a eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials nicht duldet,“

**Artikel 2**

**Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

<sup>1)</sup> Ändert FFN 91-63

**Anhang****Begründung:**

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime stellen eine besonders vulnerable Gruppe dar. Die hohen Infektions- und auch Todeszahlen der letzten Wochen und Monate verdeutlichen, dass der Betrieb dieser Einrichtungen besonderer Schutzmaßnahmen bedarf. Eine ganz wichtige Rolle spielt insoweit die regelmäßige Testung des gesamten in der Einrichtung tätigen Personals. Dies gilt in besonderer Weise für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern stehen. Um einen Infektionseintrag in die hoch-vulnerablen Einrichtungen über das Personal einschließlich der Fremd-Dienste zu unterbinden, bedarf es jedoch der regelmäßigen Testung des gesamten Personals, was beispielsweise auch die Reinigungskräfte, das Küchenpersonal und die Verwaltung umfasst.

Die seit dem 16. Dezember 2020 geltende Pflicht zu einer mindestens einmal wöchentlichen Testung der in der Betreuung tätigen Personen hat sich ausweislich der nach wie vor hohen Infektionszahlen in den Alten- und Pflegeheimen als unzureichend erwiesen. Für eine maßgebliche Reduzierung der Neuinfektionen ist die Anordnung einer mehrmals pro Woche erfolgenden Testung des Gesamtpersonals daher unverzichtbar.

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---